

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2401

Änderung der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1530 vom 13. August 2002 wurde die Koordinationskommission beauftragt, Lösungsvorschläge im Bereich Überzeit zu erarbeiten. Insbesondere sollte die Auszahlung von Überzeit auch für Kaderangehörige geregelt werden.

Nach intensiven Diskussionen einigte sich die Koordinationskommission darauf, die heute bestehende Regelung bezüglich Auszahlung von Überzeitarbeit (§ 16 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹⁾), insbesondere auch die für das Kader (§16 Abs. 3) inhaltlich nicht zu ändern und weiterhin in Kraft zu lassen. Danach haben Personen, welche einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin direkt unterstellt sind sowie andere Kaderangehörige keinen Anspruch auf Ausrichtung von Überzeitentschädigung. In begründeten Fällen können das Personalamt für das Staatspersonal sowie der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal Ausnahmen bewilligen. Die Kommission vertritt insbesondere die Haltung, dass diese Regelung neu auch auf die Offiziere des Polizeikorps anzuwenden sei. Für Letztere ist heute in der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn (RRB vom 10. November 1987²⁾) im § 6 Abs. 1 folgendes geregelt: „Für kommandierte Einsätze erhalten Korpsangehörige **mit Ausnahme der Offiziere** eine Überzeitentschädigung, die der ordentlichen Besoldung pro Stunde entspricht. Diese kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Jahresarbeitszeit erfüllt ist und die Überzeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann“. Es ist für die Kommission nicht nachvollziehbar, weshalb die Offiziere des Polizeikorps, welche zweifelsohne unter den Begriff Kader fallen, einer anderen Regelung unterstellt sein sollen.

Die Koordinationskommission beantragt deshalb, in § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn, RRB vom 10. November 1987²⁾ den Wortlaut ...“mit Ausnahme der Offiziere“.... zu streichen.

2. Konsequenzen aus dieser Verordnungsänderung

2.1 Allgemein

¹⁾ BGS 126.51.3.

²⁾ BGS 126.515.41.

Mit der neuen Regelung wird es auch künftig möglich sein, in begründeten und vom Personalamt bewilligten Fällen Mehrarbeitsleistungen, die nicht kompensiert werden können, durch Auszahlung von Überzeitentschädigungen auszugleichen. Die Auszahlung von Überzeit an Kaderangehörige muss jedoch die absolute Ausnahme bleiben. Das Personalamt holt dazu die Stellungnahme der Koordinationskommission ein. Lehnen das Personalamt und/oder die Koordinationskommission die Auszahlung der Überzeitentschädigung aus, muss der Antrag des zuständigen Departementes dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden. Diese Ergänzung bedarf einer Änderung von § 16 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹.

2.2 Für die Polizeioffiziere

Bereits heute wurde den Polizeioffizieren Teile der meist hohen Mehrarbeitsleistungen ausbezahlt, obwohl dazu die rechtliche Grundlage fehlte. Mit dieser Verordnungsänderung wird die Möglichkeit der Auszahlung für Überzeitentschädigung an Polizeioffiziere grundsätzlich geöffnet. Es kann aber künftig nicht mehr angehen, dass jedes Jahr Anträge um Auszahlung von Überzeitentschädigungen für die Offiziere des Polizeikorps gestellt werden, ohne dass das Problem mit entsprechenden Massnahmen grundsätzlich angegangen wird. Falls die Arbeiten nicht mit den vorhandenen Pessourcen bewältigt werden können, sind entweder organisatorische Massnahmen zu treffen, die Ressource entsprechend anzupassen oder allenfalls ist der Leistungsauftrag entsprechend zu modifizieren.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

¹) BGS 126.51.3.

Änderung der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn

RRB Nr.2003/2401 vom 16. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

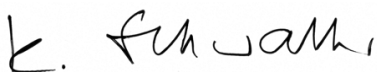
Die Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 10. November 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 lautet neu wie folgt:

¹⁾ Für kommandierte Einsätze erhalten Korpsangehörige eine Überzeitentschädigung, die der ordentlichen Besoldung pro Stunde entspricht. Diese kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Jahresarbeitszeit erfüllt ist und die Überzeitarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Für Polizeioffiziere ist § 16 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996.³⁾ anwendbar.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.515.41.

³⁾ BGS 126.51.3.

Verteiler RRB

Personalamt (3, H:\Alt\FPAMTENG\APE\CONTROLL\RRBVOÄndPol.doc)

Departemente

Polizei Kanton Solothurn

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 30 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2004.

Verteiler Verordnung

Personalamt (20)

Departement (2)

Departement des Innern (zusätzlich 20)

Polizei Kanton Solothurn (20)